



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-1143-049251

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird angeregt, den 23. Mai als Nationalfeiertag zum Tag des Grundgesetzes in Deutschland zu etablieren.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 61 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es einen Feiertag geben solle, mit dem sich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit deutschen und ausländischen Wurzeln, identifizieren könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Festlegung der gesetzlichen Feiertage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung gemäß



Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz grundsätzlich Sache der Länder ist. Sie regeln in ihren Sonn- und Feiertagsgesetzen die herausgehobenen Tage des Jahres, die zu den staatlich festgelegten Feiertagen erklärt werden.

Der Bund hat nur bei herausragenden Anlässen von gesamtstaatlicher Bedeutung kraft Natur der Sache eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Er ist für den Nationalfeiertag zuständig und hat von dieser Regelungsbefugnis in Artikel 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) mit der Festlegung des 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit Gebrauch gemacht. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses hat sich der 3. Oktober in der Bevölkerung als Nationalfeiertag bewährt. Ferner merkt der Ausschuss an, dass bisher nur zwei Gedenktage durch den Bundespräsidenten wegen ihrer besonderen Bedeutung proklamiert wurden (27. Januar, 17. Juni). Aktuelle Überlegungen, den 23. Mai zum nationalen Gedenktag zu machen, sind dem Ausschuss nicht bekannt.

Der Ausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass es in der Bundesregierung Diskussionen und Vorschläge gibt, wie man den 23. Mai durch weitere Gedenkstunden, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und Bürgerfeste noch stärker in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger rufen kann, um diesen Tag auch entsprechend zu würdigen.

Schon jetzt werden am 23. Mai die Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, beflaggt.

Vor diesem Hintergrund würdigt der Petitionsausschuss die Bedeutung des 23. Mai als „Geburtstag des Grundgesetzes“ für unseren demokratischen Rechtsstaat.

Aus den oben dargelegten Gründen vermag der Ausschuss die von den Petenten erhobene Forderung, den 23. Mai als Nationalfeiertag zu etablieren, jedoch nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.